

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 16 (1924)
Heft: 11

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweinefutters, das in der Küche des Landwirts mit Schweinehaltung bisher eine äusserst unangenehme und zeitraubende Arbeit war, hat der von der Firma Kummeler und Matter in Aarau auf den Markt gebrachte und an der Winterthurer Ausstellung mit dem Diplom 1. Klasse ausgezeichnete elektrische landwirtschaftliche Kochkessel gebracht. Es sind dies Kessel mit guter Wärmeisolation, die nachts über mit geringer elektrischer Leistung aufgeheizt werden und tagsüber zur Aufbewahrung des Futters dienen, das auf diese Weise mindestens 24 Stunden warm bleibt. Die Kessel können auch für andere Zwecke, wie z. B. zum Sterilisieren von Früchten und Säften in Gläsern, zum Herrichten von heissem Wasser und zum Temperieren der Viehtränke benutzt werden. Die bisherigen Erfahrungen mit diesen Kesseln haben ergeben, dass bei den Energiepreisen im Kanton Zürich z. B. die Kosten der Schweinefutterbereitung mit Elektrizität nur etwa den vierten Teil der Kosten der Holzfeuerung betragen. Es gibt im Kanton Zürich etwa 10,000 Schweinebesitzer, die elektrische Kochkessel benutzen könnten, diese würden etwa 20 Millionen Kilowattstunden Nachtenergie verbrauchen.

Eine weitere Möglichkeit der Wärmeanwendung von elektrischer Energie bietet für die Schweiz auch die Käsefabrikation. Die Schweiz produziert jährlich rund 22.8 Millionen Meterzentner Milch, wovon 6.8 Millionen in etwa 3000 Sennereien zu Käse verarbeitet werden. Neben den Arbeitslöhnen bildet der Brennstoffverbrauch in diesen Betrieben den grössten Ausgabeposten. Auch besitzt ein grosser Teil dieser Käsereien unwirtschaftlich arbeitende Feuerungsanlagen. Ist es unmöglich, in diesen Sennereien den Brennstoff durch elektrische Energie zu ersetzen? Eine direkte Beheizung der Käsekessel kommt dabei nicht in Betracht, weil die höchste notwendige Milchttemperatur innerhalb einer halben Stunde erreicht werden muss. Die elektrischen Anlagen müssten infolgedessen für eine sehr hohe Leistung ausreichen: eine solche Einrichtung wäre aber für die Elektrizitätswerke nicht wirtschaftlich, weil sie nur während einer kurzen Zeit des Tages voll ausgenutzt werden. Infolgedessen kann die Beheizung der Käsekessel nur nach dem Prinzip der Wärmespeicherung erfolgen, d. h. die elektrische Energie muss während der Nacht zur Erzeugung von Dampf verwendet und die so aufgespeicherte Wärme tagsüber dem Käsekessel und den andern Apparaten sukzessive zugeführt werden. Dieses Problem ist, wie die Winterthurer Ausstellung gezeigt hat, bereits gelöst. In der Musterkäserei sind neben einer Anlage mit Ölfheizung zwei elektrische Anlagen für den Betrieb der Käserei aufgestellt, die beide mit dem Ehrendiplom ausgezeichnet worden sind. Eine der Anlagen, die aus einem sogenannten Elektrodenkessel und einem Dampfkumulierkessel besteht, stammt aus den Werkstätten der Firma A.-G. Gebr. Sulzer, die andere, ein Dampfspeicherkessel, mit eingebauter Heizbatterie von der Firma Kummeler und Matter A.-G. in Aarau. Die letztere Anlage ist bereits vom Milchverband erworben worden. Wenn auch die Käsereien im Kanton Zürich nicht stark vertreten sind, so ist es doch erfreulich, dass gerade hier der Anfang mit brauchbaren elektrischen Käsereien gemacht worden ist, die mitwirken an der Ersatzbeschaffung für ausländische Kohle. Die Energiepreisfrage wird durch Versuche noch besser abgeklärt werden müssen. Aufmerksamkeit ist in letzter Zeit auch der Süssmoststerilisation durch Elektrizität zugewendet worden. Man hat verschiedene Apparate konstruiert und verschiedene Verfahren probiert, die mehr oder weniger befriedigen. Aber auch hier wird es unserer Industrie gelingen, bald etwas einwandfreies auf den Markt zu bringen. Wenn auch der Energieverbrauch für die Sterilisation den Werken nicht so nutzbringend ist wie z. B. die Warmwasser- und Schweinefutterbereitung, weil das Verfahren auf nur etwa 6—8 Wochen des Jahres, d. h. auf die Zeit der Obsternte beschränkt bleibt, so werden die schweizerischen Elektrizitätswerke trotzdem im Interesse der Allgemeinheit diese Neuanwendung sicherlich unterstützen.

Eine weitere Wärmeanwendung der Elektrizität in der

Landwirtschaft sind die Brennereien. Es handelt sich hier zum Teil um gewerblichen Zwecken dienende Einrichtungen, und zum Teil um Brennereien, die von Haus zu Haus ziehen. Daneben wird aber auch viel in den Hausbrennereien gebrannt. An der Winterthurer Ausstellung ist im Stand des Schweiz. Aluminiumschweisswerkes in Schlieren ein kleiner Hausbrandapparat, der für den Betrieb mit elektrischer Nachtenergie gebaut ist, ausgestellt. Er ist mit dem Diplom 1. Klasse ausgezeichnet worden. Hergestellt wurde der Apparat von der Firma Kummeler und Matter A.-G. in Aarau in Verbindung mit dem Aluminiumschweisswerk in Schlieren.

Bezieht die Landwirtschaft für die oben angegebenen Verbrauchsmöglichkeiten künftig in vermehrtem Umfang elektrische Energie, so würde sie wesentlich dazu beitragen, unser Land in bezug auf die Kohle und Holzversorgung unabhängig zu machen. Es bietet sich hier eine gute Gelegenheit des Zusammenwirkens von Elektrizitätswerk und Landwirtschaft.

Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die Officina elettrica comunale di Lugano ist im Besitz der nachstehend genannten beiden Bewilligungen zur Ausfuhr elektrischer Energie an die Società Varesina per imprese elettriche in Varese und an die Società Volta-Lombarda bzw. Società Idro-elettrica Comacina in Como:

1. Bewilligung Nr. 46 vom 1. März 1920. Zur Ausfuhr bewilligte Leistung: max. 1500 kW.

2. Bewilligung Nr. 48 vom 7. Februar 1921. Zur Ausfuhr bewilligte Leistungen: max. 4416 kW in der Zeit vom 16. März bis 15. Dezember und max. 2576 kW in der Zeit vom 16. Dezember bis 15. März jeden Jahres.

Beide Bewilligungen sind gültig bis 30. November 1928.

Die Officina elettrica comunale di Lugano stellt das Gesuch, die beiden Bewilligungen möchten unverändert erneuert und bis 30. November 1940 gültig erklärt werden.

Die Officina elettrica comunale di Lugano sucht die Erneuerung der bis 30. November 1928 gültigen Bewilligungen Nr. 46 und 48 bereits jetzt nach, weil die Energielieferungsverträge mit ihren italienischen Abnehmern revidiert und ihre Dauer verlängert werden sollen.

Das eidgenössische Departement des Innern hat vorläufig der Officina elettrica comunale di Lugano unterm 29. Oktober 1924 nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie und gestützt auf Art. 11 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 4. September 1924, die zusätzliche Bewilligung (Nr. 76) erteilt, jeweilen in der Zeit vom 15. Februar bis 15. März jeden Jahres die auf Grund der Bewilligungen Nr. 46 u. 48 auszuführende Leistung von 4076 auf 4576 kW zu erhöhen, unter der Voraussetzung, dass dabei die Gesamtzahl der bisher in der Zeit vom 16. Dezember bis 15. März zur Ausfuhr bewilligten Kilowattstunden nicht erhöht werde. Die Bewilligung Nr. 76 ist längstens bis 15. März 1928 gültig.

Gemäss Art. 6 der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie, vom 4. September 1924, wird dieses Begehren hiermit veröffentlicht. Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim Eidg. Amt für Wasserwirtschaft bis spätestens den 5. Dezember 1924 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden.

* * *

Das eidgenössische Departement des Innern hat am 6. November 1924, nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie, die am 2. Juni 1923 erteilte provisorische Bewilligung (P 13), welche die Compagnie vaudoise des forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe in

Lausanne (Compagnie vaudoise) ermächtigte, max. 200 kW (täglich max. 4800 kWh) elektrischer Energie an die Société électrique de Morteau (Frankreich) auszuführen (vgl. Bundesblatt Nr. 24 vom 13. Juni 1923), durch eine endgültige Bewilligung (Nr. 77) ersetzt, welche bis 15. Juni 1928 gültig ist. Dabei wurden die Bedingungen festgesetzt, unter denen die Compagnie vaudoise verpflichtet wird, die Versorgung einiger Höfe im Vallée de la Brévine (Kanton Neuenburg) mit elektrischer Energie durchzuführen.

* * *

Das eidgenössische Departement des Innern hat am 31. Oktober 1924 den Officine Elettriche Ticinesi S. A. in Bodio/Baden die vorübergehende Bewilligung (V 1) erteilt, über die auf Grund der Bewilligung Nr. 50 vom 1. April 1921 und Nr. 69 vom 28. Dezember 1923 zur Ausfuhr bewilligte Leistung von insgesamt 13.000 Kilowatt hinaus max. 1000 kW an die Società Idroelettrica Piemontese-Lombarda Ernesto Breda in Mailand abzugeben. Die Bewilligung ist längstens bis 31. Dezember 1924 gültig.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband

Auszüge aus den Protokollen des Vorstandes des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes.

Sitzung vom 31. Oktober 1924 in Zürich.

Die Behandlung der Eingabe an den Bundesrat über die Umbildung der eidg. Wasserwirtschafts-Kommission muss noch zurückgestellt werden.

Von der Abteilung für Auswärtiges des Politischen Departementes in Bern liegt eine Einladung vor zur Teilnahme an der Exposition internationale de la houille blanche et du tourisme vom Mai — Oktober 1925 in Grenoble. Der Vorstand beschliesst, zunächst vom Politischen Departement nähere Auskunft über die Veranstaltung einzuholen und dieses zugleich auf die für das Jahr 1926 vorgesehene internationale Ausstellung für Binnenschifffahrt und Wasserkraftnutzung in Basel aufmerksam zu machen.

Der Vertrag mit der Druckerei über die II. Auflage von Bd. I des „Führers durch die schweizer. Wasserwirtschaft“ wird genehmigt.

Eidgenössische Meteorologische Zentralanstalt. Abteilung für Hydrologie.

Der Bundesrat hat in der Organisation des Eidg. Wasserwirtschaftsamtes und der eidg. meteorologischen Zentralanstalt folgende Aenderungen getroffen:

1. Das Amt für Wasserwirtschaft stellt mit Rücksicht auf die neuen, ihm durch die Gesetze übertragenen Aufgaben die Arbeiten hydrologischer Natur, soweit sie nicht in seinen Aufgabenkreis gehören, ein. Soweit deren Durchführung durch amtliche Instanzen als angezeigt erscheint, werden sie der eidgenössischen meteorologischen Zentralanstalt übertragen. Zu diesem Zweck wird an dieser Anstalt vorübergehend die Stelle eines Hydrologen geschaffen.

2. An das provisorische Amt wird, gestützt auf Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1923 über die Wiederwahl der Beamten und Angestellten, die Neufestsetzung ihrer Besoldungen und die Beförderungen, mit Amtsantritt auf 1. April 1924 gewählt: Herr Otto Lütshg, derzeit Oberingenieur des Amtes für Wasserwirtschaft.

3. Der Zeichner beim Amt für Wasserwirtschaft, Herr Rudolf Bohner, wird vorübergehend zur meteorologischen Zentralanstalt versetzt und dem Hydrologen zugeteilt.

4. Die Stelle des Oberingenieurs am Amt für Wasserwirtschaft wird nicht wieder besetzt. Das eidg. Departement des Innern wird eingeladen, bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit dem Bundesrate Antrag zuhanden der eidg. Räte zu unterbreiten im Sinne der Aufhebung dieser Stelle.

5. Der Hydrologe untersteht administrativ und fachtechnisch der meteorologischen Zentralanstalt.

6. Die durch das Amt für Wasserwirtschaft durchgeführten Erhebungen über Niederschlagsmessung, sowie über Verdunstung gehen in das Eigentum der meteorologischen Zentralanstalt über, diejenigen über Gletschervermessungen in das Eigentum der Schweiz. Naturforschenden Gesellschaft. Die Erhebungen über die Abflussverhältnisse bleiben Sache des Amtes für Wasserwirtschaft; das Material hierüber bleibt Eigentum des Amtes. Für die Durchführung von Wassermessungen durch die meteorologische Zentralanstalt, welche nur für spezielle hydrologische Arbeiten in Frage kommen kann, bedarf es der Zustimmung des Departements des Innern.

Wir freuen uns, dass für Herrn Oberingenieur Lütshg, der sich um die Erforschung der Wasserverhältnisse der Schweiz allgemein anerkannte grosse Verdienste erworben hat, ein neuer Wirkungskreis geschaffen werden konnte, wo er seine Fähigkeiten im Dienst einer wichtigen wasserwirtschaftlichen Aufgabe weiter anwenden kann.

Das Bureau der hydrologischen Abteilung befindet sich Leonhardstrasse 25 bei der eidg. Materialprüfungsanstalt, Telephon Hottingen No. 400.

Wasserkraftausnutzung

Die Lanksee-Konzession. Der Geschäftsbericht des Kantons Appenzell A.-Rh. pro 1923 enthält über den Stand dieser Angelegenheit folgende Mitteilungen:

Ein öfter wiederkehrendes Traktandum bildete das Lank-List-Projekt. Am 16. Februar 1923 berichtete uns der Bundesrat, er habe dem Gesuch der st. gallisch-appenzellischen Kraftwerke vom 28. Juli 1919 um Erteilung der Konzession zur Errichtung des Lank-List-Werkes grundsätzlich entsprochen und dem eidgenössischen Departement des Innern den Auftrag erteilt, ihm nach nochmaliger Anhörung der Beteiligten einen Konzessionsentwurf vorzulegen.

Am 3. August 1923 stellte uns dieses Departement den vom 24. Juli 1923 datierten Entwurf der „Verleihung der schweizerischen Eidgenossenschaft für die Erstellung einer Wasserkraftanlage an der Sitter auf dem Gebiet der Kantone Appenzell I.-Rh. und A.-Rh.“ zur Vernehmlassung zu. Dieser wies verschiedene bedeutsame Abweichungen von dem seinerzeit von der bundesrätlichen Expertenkommission aufgestellten Entwurf auf. Der Regierungsrat stellte sich in Uebereinstimmung mit den st. gallisch-appenzellischen Kraftwerken auf den Standpunkt, der von den eidgenössischen Experten ausgearbeitete Entwurf enthalte alle Leistungen, die billigerweise vom Konzessionär verlangt werden können; er empfahl deshalb dem Departement, den Entwurf vom 24. Juli 1923 im Sinne der Begehren der st. gallisch-appenzellischen Kraftwerke vom 29. August 1923 abzuändern. Einzig bei Artikel 21 stellte der Regierungsrat ein besonderes Begehren, dahingehend, die Verpflichtung zur Wiederinstandstellung der infolge des Baues der Lank-List-Anlage in Anspruch genommenen Strassen und Brücken sei nicht auf die nächste Umgebung (Lankgebiet) zu beschränken, sondern auf die Strassen und Brücken beider Kantone auszudehnen, da bei einem Abtransport der Materialien ab den Stationen Herisau oder Waldstatt oder Teufen die benutzten ausserrhodischen Strassenstrecken weit länger seien als die innerrhodischen.

Auf den 24. April 1924 berief das eidgenössische Departement des Innern eine Konferenz zur endgültigen Bereinigung der Lankkonzession nach Bern. Der Regierungsrat liess sich bei diesem Anlass durch eine Zweierdelegation vertreten.